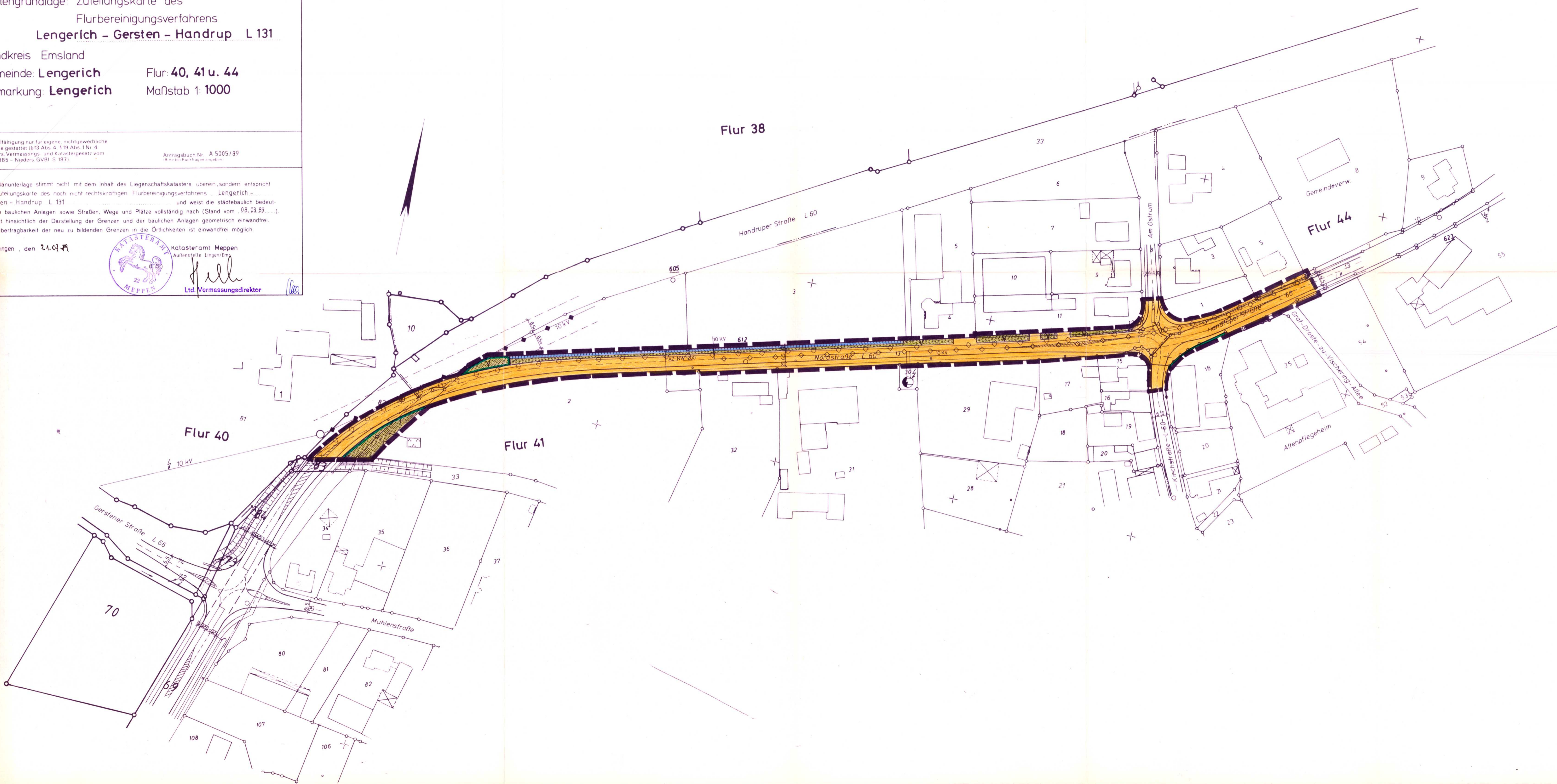
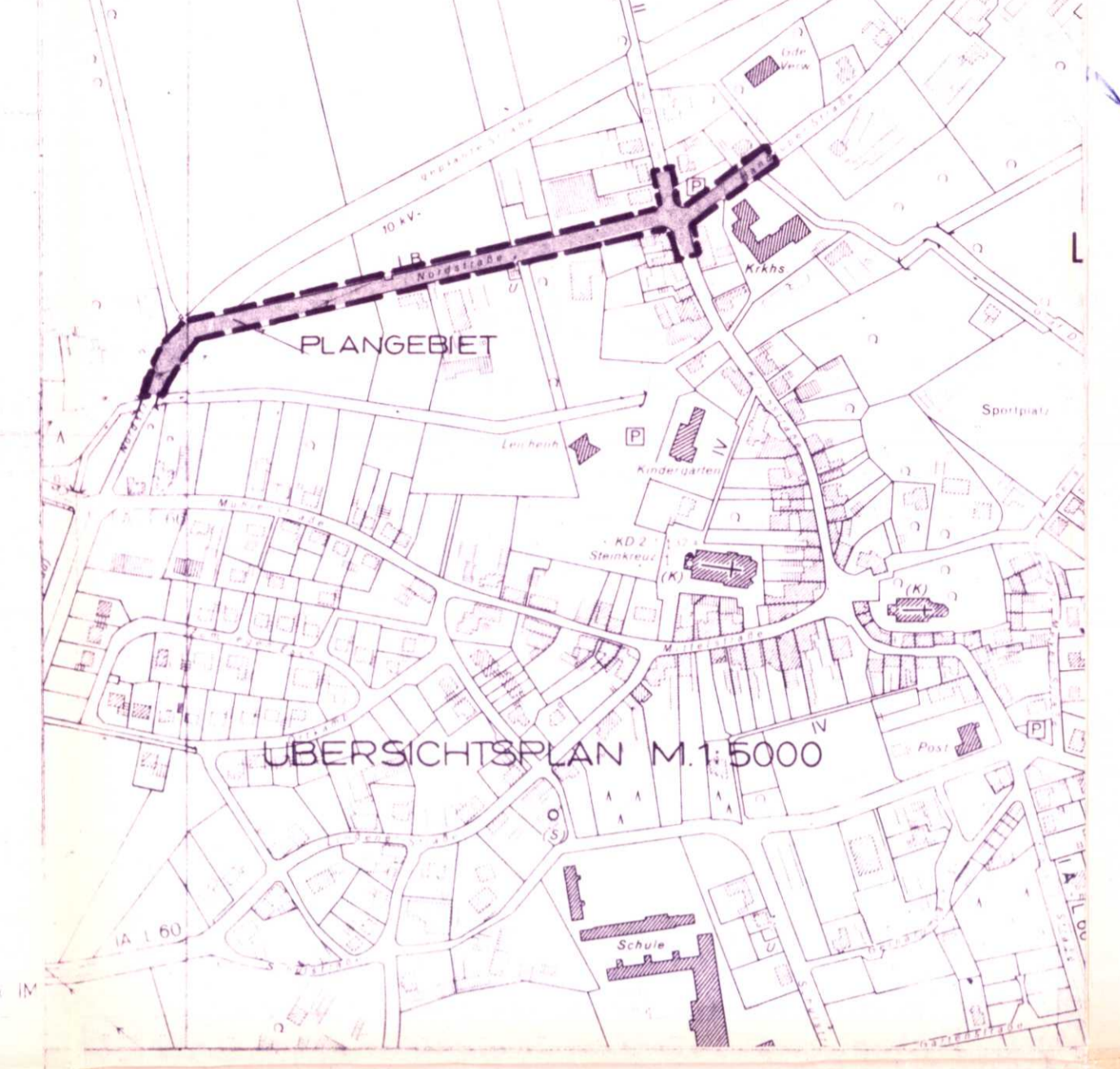


VERVIELFÄLTIG VERBOTEN
 Kartengrundlage: Zuteilungskarte des
 Flurbereinigungsverfahrens
Lengerich - Gersten - Handrup L 131
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Lengerich Flur 40, 41 u. 44
 Gemarkung: Lengerich Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBL S. 187).
 Antragsbuch Nr. A 5005/89
 Die Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein, sondern entspricht der Zuteilungskarte des noch nicht rechtskräftigen Flurbereinigungsverfahrens Lengerich - Gersten - Handrup L 131 und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.03.89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Lingen, den 24.09.89
 Katarsteramt Meppen
 Amtsstelle Lengerich
 H. Hill
 Lfd. Vermessungsdirektor



- PLANZEICHENERLÄUTERUNG**
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINE
 - GRÜNLÄCHEN**
 - GRÜNLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - VERKEHRSGRÜN
 - PARKANLAGE
 - WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
 - WASSERFLÄCHEN
 - HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 - ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (LEINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR VON EINVERNEHMEN MIT DEN ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSÖRGUNGS-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)
 - 10 KV ERDKABEL
 - AZ-NW 200 WASSERLEITUNG
 - SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214) HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 12 'NORDSTRASSE' BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

LENGERICH, DEN 10.07.1989
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

HINWEISE
 GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1988 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 12 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 26.01.1989 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

LENGERICH, DEN 30.01.1989
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.05.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.05.1983 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.05.1983 BIS 26.06.1983 GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 16.05.1983
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1988 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

LENGERICH, DEN 06.07.1988
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BaugB habe ich mit Verfügung vom 14. Sep. 1989 Az.: 408-16 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 14. Sep. 1989
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 3 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 15.10.1989 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES EMSLAND NR 25 BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.10.1989 RECHTSVEREINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 15.10.1989
 GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006
 GEMEINDEDIREKTOR
 BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 12
 „NORDSTRASSE“
DER GEMEINDE LENGERICH
 LANDESKREIS EMSLAND

Bei schriftl.

PLANUNGSBÜRO HÜTNER OSNABRÜCK
 PLANUNGSBÜRO HÜTNER STÄDTEBAUPLANUNG 4500 OSNABRÜCK-ROSENBRUNNEN STR. 14 TEL. 0504697

BEARBEITET GEÄNDERT
 11.04.1989